



Amtsblatt

Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 24

26. Oktober 2005

34. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen Stand 30.06.2005	97
2. Vollzug des Tierseuchengesetzes; Allgemeinverfügung Verbot der Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse	98
3. Vollzug des Tierseuchengesetzes; Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel	99/100
4. Manövermeldung „Final Training“	101

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

21-0132

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 30.06.2005 bekannt gegeben.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Bevölkerungsstand am 30.06.2005

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
09278112	Aholting	1 696
09278113	Aiterhofen	3 466
09278116	Ascha	1 538
09278117	Atting	1 693
09278118	Bogen, St	10 105
09278120	Falkenfels	1 013
09278121	Feldkirchen	1 936
09278123	Geiselhöring, St	6 765
09278129	Haibach	2 178
09278134	Haselbach	1 647
09278139	Hunderdorf	3 382
09278140	Irlbach	1 171
09278141	Kirchroth	3 690
09278143	Konzell	1 816
09278144	Laberweinting	3 474
09278146	Leiblfing	3 970
09278147	Loitzendorf	630
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 669
09278149	Mariaposching	1 409
09278151	Mitterfels, M	2 459
09278154	Neukirchen	1 808
09278159	Niederwinkling	2 280
09278167	Oberschneiding	2 745
09278170	Parkstetten	2 980
09278171	Perasdorf	650
09278172	Perkam	1 450
09278177	Rain	2 679
09278178	Rattenberg	1 842
09278179	Rattiszell	1 462
09278182	Salching	2 501
09278184	Sankt Englmar	1 521
09278187	Schwarzach, M	2 898
09278189	Stallwang	1 383
09278190	Steinach	2 944
09278192	Straßkirchen	3 346
09278197	Wiesenfelden	3 586
09278198	Windberg	1 043
	zusammen	97 825

Straubing, 19.10.2005
Landratsamt Straubing-Bogen
Rothammer, Regierungsamtsrat

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist **ab sofort** verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.10.2005 in Kraft.

Straubing, 17.10.2005
Schmid-Kaiser
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Zimmer 318, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Wer Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat die **Tiere in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungsvorrichtungen** mit einer überstehenden dichten (wasserundurchlässigen) Abdeckung nach oben, sowie vogelsichere Seitenbegrenzungen zu halten.

II.

Wenn die Anforderungen nach Ziffer I. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, kann der Geflügelhalter von der Verpflichtung nach Ziffer I. abweichen, soweit

1. er andere Maßnahmen zur Absonderung der Tiere vorgenommen hat und
2. er dies der zuständigen Behörde unter Beschreibung der Maßnahmen angezeigt hat und
3. die Tiere nur so gefüttert oder getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen Wildvögeln nicht zugänglich sind und
4. er die Tiere mindestens monatlich tierärztlich klinisch untersuchen lässt und
5. er die Tiere seines Bestandes im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Dezember auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lässt, soweit er dazu nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest verpflichtet ist. Die Untersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung wie folgt durchzuführen:

Bei Hühnern, Truthühnern, Rebhühnern, Perlhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und bei Gänsen und Enten jeweils Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch untersuchen zu lassen.

III.

Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ziffer I. weitere klinische, serologische und virologische Untersuchungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

IV.

Untersuchungen nach dieser Allgemeinverfügung sind vom Geflügelhalter zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.10.2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.12.2005 außer Kraft.

Straubing, 19.10.2005
Dr. Sturm
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Zimmer 318, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Panzerpionierbataillon 4 – S3 –, 94327 Bogen

Art und Name:

Bataillons-Rahmenübung „FINAL TRAINING“

Übungsraum:

Hunderdorf – Schambach – Hainsbach – Parkstetten

Voraussichtliche Ballungsräume:

-keine-

Zeit:

07.11. – 10.11.2005

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier